

Versorgungseinrichtung der Bezirksärztekammer Koblenz

Informationen zum Jahreswechsel 2011/2012



Sehr geehrte Frau Kollegin,
sehr geehrter Herr Kollege,

die konstituierende Hauptversammlung der Versorgungseinrichtung hat am 30. November 2011 den Verwaltungsrat und den Finanzprüfungsausschuss für die Wahlperiode 2011/2016 gewählt. Die personelle Zusammensetzung der Gremien finden Sie im Anschluss an meinen Bericht.

Ich danke den Mitgliedern der Hauptversammlung, dass sie mich zum Vorsitzenden des Verwaltungsrates für eine weitere Legislaturperiode gewählt haben. Zusammen mit den Mitgliedern der Selbstverwaltung und den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Geschäftsstelle werden wir uns weiterhin um eine dienstleistungsorientierte Beratung unserer Mitglieder bemühen.

Seit 2008 leben wir jetzt mit einer Kette von sich aneinander reihenden Finanzkrisen.

Es begann mit dem Platzen der Immobilienblase in Amerika. Das Desaster endete in einer handfesten Bankenkrise mit der berühmten Pleite des Bankhauses Lehmann. Die Nationalstaaten mussten die Banken mit erheblichen Geldmitteln und Garantien stützen, damit sie die Abschreibungen auf faule Immobilienpapiere aus Amerika verkraften konnten.

Mittlerweile hält die sich zuspitzende Staatsschuldenkrise die Märkte und ebenfalls die Anleger in Atem.

Wir haben es in dieser Gemengelage nicht nur mit den hohen Staatsschulden der Nationalstaaten zu tun, sondern auch mit denen von Bundesländern und Kommunen. Auch hier zeichnen sich beunruhigende Prozesse ab, da wohl auch in nächster Zeit viele Kommunen ihre Verschuldung kaum in geordneten Bahnen zurückführen können. Dies alles wird noch schlimmer durch die künftig zu erwartenden niedrigeren Wachstumsraten der Wirtschaft bei gleichzeitig zurückgehender Bevölkerung in Europa.

Parallel zu der Banken- und Schuldenkrise hat sich verständlicherweise längst eine Vertrauenskrise der Bürger hinzugesellt.

Trotz dieser Widrigkeiten freut es mich besonders, Ihnen von einer planmäßigen Weiterentwicklung der

Versorgungseinrichtung berichten zu können.

Erhöhung der Rentenbemessungsgrundlage

Der Verwaltungsrat hat in seiner Sitzung am 27.10.2011 beschlossen, die Rentenbemessungsgrundlage für das Jahr 2012 und somit auch die Renten und Anwartschaften um 0,52 % zu erhöhen. Dies halte ich unter Beachtung der schwierigen Kapitalmarktverhältnisse durchaus für beachtenswert!

Geänderte Überleitungsabkommen ab 2012

Mit der Einführung des Lokali-tätsprinzips zum 01.01.2005 wurden die bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Möglichkeiten zur Überleitung eingeschränkt. So ist ab dem 01.01.2005 eine Beitragsüberleitung grundsätzlich nur dann möglich, wenn bei der bisherigen Versorgungseinrichtung nicht mehr als 60 Beitragsmonate zurückgelegt wurden und das Mitglied zum Zeitpunkt des Wechsels das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

Die Hauptversammlung der Versorgungseinrichtung hat in ihrer Sitzung vom 09.11.2011 den Abschluss neuer Überleitungsabkommen beschlossen. Die neuen Überleitungsabkommen sehen u.a. vor, die Maximaldauer für eine Überleitung von 60 auf 96 Beitragsmonate und das Höchstalter für die Möglichkeit zur Überleitung von 45 auf 50 Jahre zu erhöhen.

Das Überleitungsabkommen wurde mit Schreiben vom 5. Dezember 2011 von der Aufsichtsbehörde genehmigt. Nun können wir die Abkommen den beteiligten Versorgungswerken zur Ratifizierung vorlegen. Im Anschluss daran erfolgt eine Veröffentlichung im Rheinland-Pfälzischen Ärzteblatt.

Die neuen Überleitungsabkommen sollen zum 01.07.2012 in Kraft treten, ihre Wirkung jedoch bereits zum 01.01.2012 entfalten. Dies bedeutet, dass ab dem 01.01.2012 eintretende Wechsel in eine andere Versorgungseinrichtung ab dem 01.01.2012 bei Vorliegen der weiteren Voraussetzungen nach dem neuen Überleitungsabkommen abzuwickeln sind.

Das gesamte Muster-Überleitungsabkommen ist am Ende des Rundschreibens abgedruckt.

Kapitalanlagen

In der derzeitigen Situation ist es für die Versorgungseinrichtung verständlicherweise schwierig, eine solide Kapitalanlage zu betreiben. Die Regel, dass es höhere Erträge nur in Verbindung mit einem höheren Risiko bei der Kapitalanlage geben kann, wird uns allen schmerzlich bewusst. Wir haben in den letzten Jahren und Monaten beständig die Immobilienquote erhöht, um die Sachwertkomponente zu stärken. Über unsere Wertpapiersondervermögen versuchen wir auch durch Unternehmensbeteiligungen in Form von Aktien bei sich bietenden Gelegenheiten höhere Positionen zu erreichen. Im eigenen festverzinslichen Wertpapiergeschäft kämpfen wir schon lange mit den künstlich niedrig gehaltenen Zinsen. So bringen uns zehnjährige Pfandbriefe von guten Adressen zurzeit noch nicht einmal drei Prozent. Um die Bankenlastigkeit unserer Kapitalanlagen in Form von Pfandbriefen und Schuld-scheindarlehen zu verringern, haben wir beim Auslaufen solcher

Papiere die Neuanlagen in Unternehmensanleihen guter Bonität vorgenommen.

Vorausschauend war richtig, dass die Hauptversammlung der Versorgungseinrichtung nach entsprechenden Beratungen im letzten Jahr die Senkung des Rechnungszinses von 4 auf 3,75 % beschlossen hat.

Ich kann Ihnen versichern, dass wir die Kapitalanlagen der Versorgungseinrichtung im Inneren, wie auch im Kontakt mit Banken, Kapitalanlagegesellschaften und sonstigen Fachleuten intensiv diskutieren und die Sicherheit aller Anlagen nicht aus den Augen verlieren. Zudem werden wir, da wir nicht wissen, wo sich möglicherweise neue Probleme ergeben, unsere Kapitalanlagen weiterhin breit streuen. Mit diesen Maßnahmen sind wir in dieser Krise fürs Erste sicher richtig unterwegs. Das Weitere muss die Entwicklung in den kommenden Monaten zeigen.

Danke

Unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben auch im laufenden Geschäftsjahr durch motiviertes und hochkonzentriertes Arbeiten zu diesen Ergebnissen maßgeblich beigetragen. Für diesen hohen Einsatz möchte ich den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern besonders danken.

Mein Dank gilt ebenfalls den Mitgliedern der Gremien, die nicht mehr unserer neuen Hauptversammlung angehören. Mit Sachverstand und Augenmaß haben sie mit ihren Entscheidungen dazu beigetragen, die Versorgungseinrichtung im Rahmen eines von vielen Änderungen bestimmten Umfeldes solide und zukunftsfest weiterzuentwickeln. Denjenigen, die wiedergewählt bzw. neu gewählt wurden, wünsche ich für die nächsten Monate und Jahre viel Weitblick und Erfolg im Sinne

einer kontinuierlichen Weiterentwicklung unserer Versorgungseinrichtung.

Für die nicht mehr allzu weit entfernten Festtage wünsche ich Ihnen im Kreise Ihrer Familien ein frohes Weihnachtsfest und einen guten Rutsch ins neue Jahr. Mögen Ihnen dabei Gesundheit und Erfolg stets Begleiter sein.

Ihr



Sanitätsrat
Dr. med. Egon Walischewski
Vorsitzender

Koblenz, den 8. Dezember 2011

Neuwahl der Selbstverwaltungsorgane (Wahlperiode 2011/2016)

In diesem Jahr wurden die Selbstverwaltungsgremien der Versorgungseinrichtung neu gewählt. Die Mitglieder der Vertreterversammlung der Bezirksärztekammer, die gleichzeitig Mitglied in der Versorgungseinrichtung sind, bilden die Hauptversammlung als oberstes Organ der Versorgungseinrichtung.

Die Hauptversammlung wählte in ihrer konstituierenden Sitzung am 30. November 2011 den Verwaltungsrat und den Finanzprüfungsausschuss:

Es wurden gewählt:

Hauptversammlung

Dr. med. Peter Bäumges, Koblenz
Karl Baum, Neuwied
Dr. med. Jürgen Dannhäuser, Andernach
Dr. med. Joachim Engelhard, Koblenz
Dr. med. Peter Gernhardt, Koblenz
Dr. med. Frank Grieß, Hachenburg
Kathrin Hassel, Herdorf
Dr. med. Barbara Jarmusch, Koblenz
Dr. med. Wolfram Johannes, Kirchen
Dr. med. Magnus Kempkes, Neuwied
Martin Kilp, Mayen
Dr. med. Michael Kupp, Koblenz
Dr. med. Karlheinz Kurfeß, Simmern

Edeltraud Lukas, Koblenz
Dr. med. Anja Meurer, Neuwied
San.-Rat Dr. med. Gernot Nick, Bendorf
Dr. med. Rainer Oster, Koblenz
Dr. med. univ. Björn Raddatz, Simmern
Dr. med. Götz Riedel, Eitelborn
Dr. med. Manfred Schnellbächer, Birkenfeld
Olaf Smago, Hachenburg
Dr. med. Heinz-Joachim Stein, Mayen
Dr. med. Dietrich Tamm, Koblenz
San.-Rat Dr. med. Egon Walischewski, Koblenz
Henning Weil, Scheuerfeld
Martin Zimmermann, Koblenz

Verwaltungsrat

San.-Rat Dr. med. Egon Walischewski, Koblenz
Vorsitzender
Dr. med. Michael Kupp, Koblenz
stellv. Vorsitzender
Dr. med. Barbara Jarmusch, Koblenz
Dr. med. Wolfram Johannes, Kirchen
Edeltraud Lukas, Koblenz
Dr. med. Rainer Oster, Koblenz
Henning Weil, Scheuerfeld

Beratende Mitglieder des Verwaltungsrates

Josef Zengler, Niederwerth
Finanzsachverständiger
Dr. Gerhard May, Stuttgart
Versicherungsmathematiker

Kraft Satzung gehört dem Verwaltungsrat mit beratender Stimme an:

Dr. med. Karlheinz Kurfeß, Simmern
Vorsitzender der Bezirksärztekammer

Finanzprüfungsausschuss

Dr. med. Joachim Engelhard, Koblenz
Kathrin Hassel, Herdorf

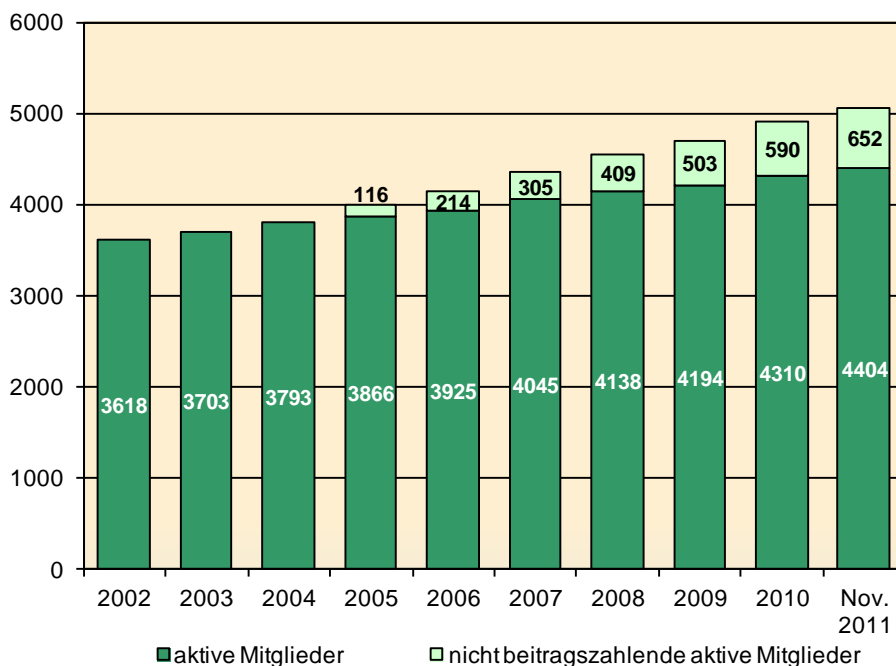
Informationen rund um den Beitrag

Der Beitragssatz zur gesetzlichen Rentenversicherung sinkt zum 01.01.2012 auf 19,6 %. Die Beitragsbemessungsgrenze beträgt ab 01.01.2012 monatlich 5.600,00 Euro bzw. 4.800,00 Euro (neue Bundesländer). Hieraus ergeben sich folgende Beitragsverpflichtungen für unsere Mitglieder:

Mitgliedsbeiträge ab 01. Januar 2012 auf einen Blick

Angestellte Mitglieder	Beitrag West	Beitrag Ost
Höchstbeitrag	1.097,60 €	940,80 €
Mindestbeitrag	109,75 €	94,10 €
Ermäßigter Beitrag (1/4 des einfachen höchsten Angestelltenversicherungsbeitrages – gilt für Angestellte, die ihre Mitgliedschaft bei der Deutschen Rentenversicherung, Berlin, aufrechterhalten – siehe § 18 Abs. 3 unserer Satzung)	274,40 €	235,20 €
Beitragsbemessungsgrenze	5.600,00 €	4.800,00 €
Niedergelassene Mitglieder	Beitrag West	Beitrag Ost
Pflichtbeitrag (25 % der Beitragsbemessungsgrenze von 5.600,00 bzw. 4.800,00 Euro)	1.400,00 €	1.200,00 €
Mindestbeitrag	365,85 €	313,60 €
Höchst möglicher Beitrag (Erwerb von 2 % Anwartschaften)	2.195,20 €	2.195,20 €
Pflichtbeitrag in den ersten beiden Kalenderjahren der Niederlassung	1.097,60 €	940,80 €

Entwicklung der Versorgungseinrichtung



➔ Mitgliederzahl steigt weiter an

Der Bestand an aktiven Mitgliedern nimmt weiter zu. Am 31.12.2010 gehörten der Versorgungseinrichtung insgesamt 4.900 aktive Mitglieder an. Bis Ende November 2011 stieg die Mitgliederzahl auf 5.056.

➤ Renten und Anwartschaften werden um 0,52 % angehoben

Nach der Satzung der Versorgungseinrichtung obliegt es dem Verwaltungsrat, jährlich die Höhe der Rentenbemessungsgrundlage festzusetzen (§ 27 der VE-Satzung).

Aufgrund des versicherungsmathematischen Gutachtens vom Büro Gassner und Partner aus Stuttgart, wird die Rentenbemessungsgrundlage für das Jahr 2012 auf 87.650,00 € festgesetzt (Vorjahr 87.200,00 €).

Dies entspricht einer Anhebung von Anwartschaften und Renten gegenüber dem Vorjahr um 0,52 %.

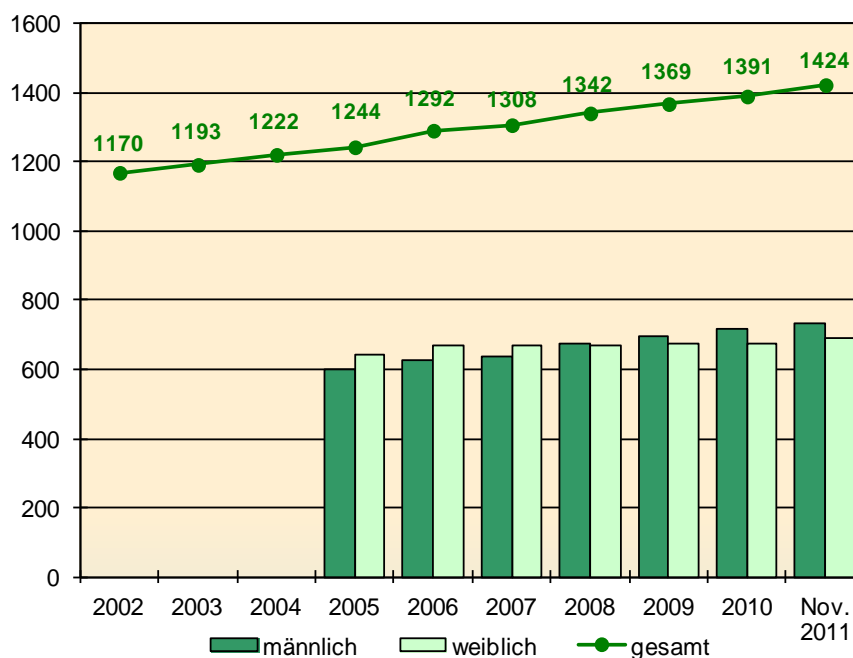
➤ Verwaltungskostensatz sinkt auf 1,80 %

Als Aufwendungen für den Betrieb der Versorgungseinrichtung und deren Kapitalanlagen (Personal-, Sachkosten und Abschreibung auf Inventar) sind im Geschäftsjahr 2010 insgesamt 1.511.920,01 € angefallen. Die Kosten für die Verwaltung der Kapitalanlagen betragen nach entsprechender Zuordnung 42 % der in der Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01.01. bis 31.12.2010 ausgewiesenen

Beträge, so dass für den eigentlichen Betrieb der Versorgungseinrichtung 876.913,61 € anzusetzen sind. Dies entspricht einem Verwaltungskostensatz von 1,80 % (Vorjahr 1,82 %) gegenüber den laufenden Versorgungsabgaben im Geschäftsjahr. Das Absinken erklärt sich insbesondere durch die Steigerung der „laufenden Versorgungsabgaben“, die gegenüber dem Vorjahr um 5,68 % höher waren, während die Verwaltungsausgaben nur um knapp 4,62 % stiegen.

➤ Zahl der Rentenempfänger gestiegen

Die Anzahl der Rentenempfänger betrug 1.391 zum Ende des Jahres 2010. Bis Ende November 2011 ist die Zahl auf 1.424 gestiegen.



Jahresrechnung 2010

➤ Jahresrechnung 2010 mit befriedigendem Ergebnis

Die Jahresrechnung 2010 stand in der Sitzung der Hauptversammlung vom 09.11.2011 zur Genehmigung an. Die Bilanzsumme beläuft sich auf 1.005.015.247,35 € (Vorjahr 957.939.099,15 €). An laufenden Versorgungsabgaben wurden 48.751.940,07 € (Vorjahr 46.133.297,80 €) gezahlt. Rentenzahlungen wurden 2010 in Höhe von insgesamt 39.693.465,73 € (Vorjahr 38.458.586,20 €) geleistet.

Kapitalanlagen breit gestreut...

Nach § 9 Abs. 2 Ziff. 2 der VE-Satzung müssen die Vermögensanlagen der Versorgungseinrichtung nach den Bestimmungen erfolgen, die für die Lebensversicherungen gelten. Grundlage hierfür ist das Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG). Unter anderem müssen nach diesem Gesetz die Grundsätze von Mischung und Streuung der Vermögensanlagen beachtet werden.

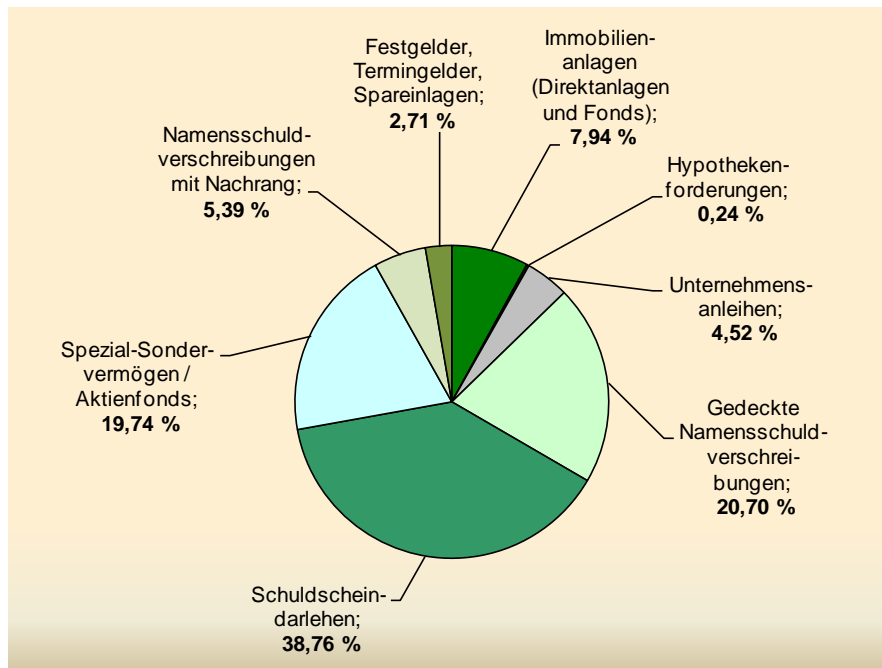
Die Wiederanlage frei gewordener Wertpapiere und der Überschussliquidität erfolgte überwiegend in Namenspapieren. Die in 2008 begonnene Beimischung von Unternehmensanleihen bester Bonität und die sukzessiven Zuführungen in zwei Aktienfonds für institutionelle Anleger wurden weiter fortgeführt. Darüber hinaus wurden in 2010 erstmalig Anteile eines Immobilien-Spezial-Sondervermögens der Kapitalanlagegesellschaft RREEF sowie eines dritten Aktienfonds der Fondsgesellschaft Union Investment, mit dem Schwerpunkt „Aktien Deutschland“, erworben.

Seit 1992 hält die Versorgungseinrichtung zwei gemischte „Spezial-Sondervermögen“. Diese dienen der Versorgungseinrichtung als Alternative zur Direktanlage. Die größten Anlagesegmente in den Fonds bestehen aus festverzinslichen Wertpapieren und Aktien. Damit wird dem Grundsatz der Mischung und Streuung der Kapitalanlagen Rechnung getragen.

Der Gesamtbilanzwert der beiden „Spezial-Sondervermögen“ zum 31.12.2010 beträgt 191.317.458,50 €. Das Kapital ist zu 28,52 % in Aktien angelegt. Bezogen auf den Gesamt-

bilanzwert ergibt sich unter Berücksichtigung der Aktienfonds, deren Buchwert zum Jahresende kumuliert 2.793.676,85 € beträgt, ein Aktienanteil der Versorgungseinrichtung zum Ende des Geschäftsjahres von etwa 5,83 % (Vorjahr 3,70 %) im Verhältnis zu den Gesamtkapitalanlagen.

Das Vermögen der Versorgungseinrichtung ist zum Bilanzstichtag 31.12.2010 wie folgt aufgeteilt:



↳ Nettoverzinsung sinkt von 4,25 % auf 4,07 %...

Im Gegensatz zur Durchschnittsverzinsung werden bei der Nettoverzinsung zusätzlich noch die realisierten angefallenen Kursgewinne bzw. Verluste aus Kapitalanlagen berücksichtigt. Im Berichtsjahr sind lediglich Kursgewinne aus auslaufenden oder verkauften festverzinslichen Wertpapieren in Höhe von 1.150,48 € entstanden. Abschreibungen und Verluste aus dem Abgang von Kapitalanlagen sind in Höhe von 404.971,05 € angefallen. Insofern liegt die Nettoverzinsung leicht unter der Durchschnittsverzinsung von 4,11 %.

Termine

Die Bilanz sowie die Gewinn- und Verlustrechnung liegt mit dem Prüfbericht des Wirtschaftsprüfers in der Zeit vom 1.2. bis 29.2.2012 während der Geschäftszeiten in den Räumen der Versorgungseinrichtung für alle Mitglieder zur Einsicht offen.

Für interessierte Mitglieder steht der Geschäftsbericht des Jahres 2010 zur Verfügung. Bei Bedarf kann dieser bei der Geschäftsstelle der Versorgungseinrichtung angefordert werden.

Bitte beachten Sie, dass die Versorgungseinrichtung am 29. und 30.12.2011 wegen EDV-Wartungsarbeiten nicht erreichbar sein wird. Wir bitten um Ihr Verständnis.

Aktuelle Themen

Zusammentreffen von beamtenrechtlichen Versorgungsbezügen mit berufsständischen Renten

Wir machen Sie darauf aufmerksam, dass derzeit in verschiedenen Bundesländern Gesetzgebungsverfahren laufen oder abgeschlossen worden sind, in denen es zu einer Ablösung des bisherigen § 55 Abs. 1 S. 2 Nr. 4 Beamtenversorgungsgesetz des Bundes durch Beamtenversorgungsgesetze der Länder kommt.

Hintergrund dieser Entwicklung ist, dass mit dem Inkrafttreten der Föderalismusreform in Deutschland im Sommer 2006 die Bundesländer für ihre Landesbeamten die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz erhielten. Das Beamtenversorgungsgesetz des Bundes, welches vormals für alle Beamtenverhältnisse in der Bundesrepublik galt, blieb danach zwar weiterhin anwendbar auf Landesbeamte, dies aber nur solange, bis das jeweilige Bundesland für seine eigenen Landesbeamten abweichende Landesbeamtenversorgungsgesetze verabschiedet hat.

Nach dem Beamtenversorgungsgesetz des Bundes sind bzw. waren Leistungen einer berufsständischen Versorgungseinrichtung nur insoweit bei der Ermittlung der Pensionsleistung anrechenbar, als der Arbeitgeber aufgrund eines Beschäftigungsverhältnisses im öffentlichen Dienst mindestens die Hälfte der Beiträge getragen hat. Leistungen, die auf Beiträgen beruhen, zu denen ein privater Arbeitgeber den Beitrag hälftig getragen hat, sind bzw. waren von der Anrechnung nach § 55 BeamtVG nicht erfasst, schon gar nicht Leistungen, die auf Beiträgen beruhen, die das Mitglied allein getragen hat.

Durch die Einführung von Landesbeamtenversorgungsgesetzen ist nicht auszuschließen, dass zukünftig bei der Handhabung von beamtenrechtlichen Vordienstzeiten restriktiver bzw. bei der Anrechnung von Geldleistungen anderer Versorgungsträger (wie beispielsweise der berufs-

ständischen Versorgungseinrichtungen) großzügiger vorgegangen wird. Dies hat möglicherweise zur Folge, dass zukünftig auch Pflichtbeiträge eines Selbständigen oder zusätzliche bzw. freiwillige Beiträge eines Mitgliedes an eine berufsständische Versorgungseinrichtung in die anzurechnende Rentenleistung mit einbezogen werden.

Sollte das für Sie zuständige Landesgesetz entsprechend geändert werden, bedeutet dies, dass eine höhere Anrechnung der Rentenleistung der Versorgungseinrichtung auf Ihre Pensionsleistung erfolgt. Bei weiteren Fragen hierzu bitten wir Sie, sich an Ihren Dienstherrn zu wenden. (Os)

Abzugsfähigkeit von Beiträgen zur Versorgungseinrichtung als Sonderausgaben

Durch die Einführung des Alters-einkünftegesetzes (AltEinkG) zum 01.01.2005 können Sie Beiträge an die berufsständische Versorgungseinrichtung bis zu einem Höchstbetrag von 20.000 Euro (bei zusammen veranlagten Ehepaaren sowie Lebenspartnern 40.000 Euro) als Sonderausgaben geltend machen. Tatsächlich abzugsfähig ist allerdings nicht der volle Betrag, sondern ein jährlich steigender Prozentanteil des nachgewiesenen Betrages. Im Jahr 2011 beträgt dieser Anteil 72

Prozent der gezahlten Beiträge, er steigert sich jährlich um zwei Prozentpunkte, bis er schließlich im Jahr 2025 die 100 Prozent erreicht. Bei Arbeitnehmern wird der ermittelte Betrag um den steuerfreien Arbeitgeberanteil gekürzt.

Um die gezahlten Beiträge als Sonderausgaben geltend zu machen, benötigen Sie eine entsprechende Bescheinigung über die Höhe der im jeweiligen Steuerjahr gezahlten Beiträge zur Vor-

lage bei Ihrem Finanzamt. Bislang haben Sie diese Bescheinigung nur auf entsprechende Anfrage von uns erhalten.

Ab 2012 werden wir Ihnen eine Bescheinigung über die Höhe der gezahlten Versorgungsabgaben unaufgefordert zu Beginn eines Jahres für das vergangene Kalenderjahr zusenden.

Die Bescheinigung für das Jahr 2011 erhalten Sie Anfang 2012. (Os)

Änderung von Bankverbindungen

Wir bitten Sie, uns die Änderungen Ihrer Bankverbindung immer schriftlich mitzuteilen. Bitte beachten Sie, dass uns die Änderung nach Möglichkeit rechtzeitig vor Abbuchung der Beiträge bzw. der Überweisung der Versorgungsbezüge mitgeteilt wird. (Os)

Veröffentlichungen

Überleitungsabkommen

Die ... (*antragende Versorgungseinrichtung*)

und

die ... (*annehmende Versorgungseinrichtung*)

schließen nachfolgendes Überleitungsabkommen:

§ 1

- (1) Für Mitglieder, die aufgrund einer durch Gesetz angeordneten oder auf Gesetz beruhenden Verpflichtung Mitglieder einer der oben genannten öffentlich-rechtlichen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtungen waren und dort ausgeschieden sind (abgebende Versorgungseinrichtung), weil sie durch Aufnahme einer Tätigkeit, die aufgrund einer durch Gesetz angeordneten oder auf Gesetz beruhenden Verpflichtung zur Mitgliedschaft in der anderen Versorgungseinrichtung führt, dort (aufnehmende Versorgungseinrichtung) Mitglied geworden sind, werden auf der Grundlage dieses Überleitungsabkommens die vom Mitglied oder für das Mitglied bisher an die abgebende Versorgungseinrichtung entrichteten Geldleistungen zur aufnehmenden Versorgungseinrichtung übergeleitet. Mit der Überleitung erlöschen die Rechte und Pflichten des Mitgliedes gegenüber der abgebenden Versorgungseinrichtung. Die Verpflichtung des Mitgliedes zur Zahlung rückständiger Beiträge an die abgebende Versorgungseinrichtung bleibt davon unberührt.
- (2) Zu den Geldleistungen, die für das Mitglied geleistet worden sind, gehören insbesondere
 1. für das Mitglied geleistete Nachversicherungsbeiträge einschließlich der Dynamisierungszuschläge gemäß § 181 Absatz 4 SGB VI,
 2. Beiträge einer gesetzlichen oder privaten Pflegeversicherung,
 3. von der Bundesagentur für Arbeit geleistete Beiträge,
 4. Beiträge für Wehr- und Zivildienstleistung sowie Wehr- und Eignungsübungen und
 5. vom Bundesversicherungsamt für den Mutterschaftsurlaub geleistete Beiträge.
- (3) Von der Überleitung ausgenommen sind die
 1. Zinsen, die der abgebenden Versorgungseinrichtung aus den Geldleistungen gemäß Absatz 1 erwachsen sind.
 2. Beiträge, die den Anwartschaften oder Renten zugrunde liegen, die im Zuge einer Versorgungsausgleichsentscheidung zulasten der Anwartschaften des die Überleitung beantragenden Mitgliedes begründet worden sind. Sie werden auf Antrag des ausgleichspflichtigen

Mitgliedes unter Beachtung der Regelungen des § 37 VersAusglG zugunsten des ausgleichspflichtigen Mitgliedes an das Versorgungswerk, bei dem das ausgleichspflichtige Mitglied im Zeitpunkt des Eintritts der Voraussetzungen des § 37 VersAusglG Mitglied ist, übergeleitet, sobald die Voraussetzungen des § 37 VersAusglG eingetreten sind. Der Antrag ist bei dem Versorgungswerk zu stellen, bei dem der Ausgleichspflichtige im Zeitpunkt des Eintritts der Voraussetzungen des § 37 VersAusglG Mitglied ist. Dieses ist für die Feststellung der Ansprüche aus § 37 VersAusglG zuständig.

3. Säumniszuschläge, Stundungszinsen oder Kosten, die zulasten des Mitgliedes vom abgebenden Versorgungswerk erhoben worden sind.

§ 2

- (1) Die Überleitung ist ausgeschlossen, sofern das Mitglied
 1. in dem Zeitpunkt, in dem es die Mitgliedschaft in der aufnehmenden Versorgungseinrichtung erwirbt, das 50. Lebensjahr bereits vollendet hat;
 2. in der abgebenden Versorgungseinrichtung für mehr als 96 Monate Beiträge entrichtet hat. Begann oder endete die Mitgliedschaft während eines Monats, wird der Monat als voller Monat gerechnet; Gleiches gilt, wenn nicht für einen vollen Monat Beiträge entrichtet worden sind. Sofern das Mitglied bei der abgebenden Versorgungseinrichtung nachversichert worden ist oder zugunsten des Mitgliedes bei der abgebenden Versorgungseinrichtung eine Überleitung stattgefunden hat, sind die Nachversicherungs- oder Überleitungszeiten entsprechend zu berücksichtigen.
 3. in dem Zeitpunkt, in dem seine Mitgliedschaft in der abgebenden Versorgungseinrichtung endete, bei der abgebenden oder aufnehmenden Versorgungseinrichtung bereits einen Antrag auf Gewährung einer Berufsunfähigkeitsrente gestellt hat.

Die Überleitung ist ferner ausgeschlossen, sofern und solange Ansprüche des Mitgliedes gegen die Versorgungseinrichtung gepfändet worden sind.

- (2) Die Überleitung ist nicht dadurch ausgeschlossen, dass
 1. während der Zeit der Mitgliedschaft bei der abgebenden Versorgungseinrichtung als Folge eines bereits rechtskräftig abgeschlossenen Scheidungsverfahrens
 - a) zu Lasten der Anwartschaften des die Überleitung beantragenden Mitgliedes bei der abgebenden Versorgungseinrichtung Anwartschaften zu Gunsten eines oder einer Ausgleichsberechtigten bei der abgebenden oder einer anderen Versorgungseinrichtung oder einem Träger der gesetzlichen Rentenversicherung begründet worden sind.
 - b) zu Gunsten des Mitgliedes Anwartschaften bei der abgebenden Versorgungseinrichtung begründet worden sind.
 2. in dem Zeitpunkt, in dem die Mitgliedschaft des die Überleitung beantragenden Mitgliedes in der abgebenden Versorgungseinrichtung endet, ein Ehescheidungsverfahren anhängig, aber noch nicht rechtskräftig abgeschlossen ist.

§ 3

Der Antrag auf Überleitung ist schriftlich innerhalb einer Frist von sechs Monaten, gerechnet ab dem Zeitpunkt des Beginns der Mitgliedschaft bei der aufnehmenden Versorgungseinrichtung, bei einer der beiden Versorgungseinrichtungen zu stellen. Für die Fristwahrung wird auf den Zugang des Antrages bei einer der beiden Versorgungseinrichtungen abgestellt. Macht das Mitglied innerhalb der zuvor genannten Frist von seinem Recht, die zu der abgebenden Versorgungseinrichtung entrichteten Geldleistungen übergeleitet zu bekommen, keinen Gebrauch, ist das Recht auf Überleitung dieser Geldleistungen erloschen. Es lebt auch nicht dadurch wieder auf, dass das Mitglied später Mitglied einer weiteren Versorgungseinrichtung wird.

§ 4

(1) Die abgebende Versorgungseinrichtung erteilt dem Mitglied und der aufnehmenden Versorgungseinrichtung mittels eines mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Verwaltungsaktes eine Überleitungsabrechnung. Diese soll unter Hinweis auf Beginn und Ende der Mitgliedschaft einen detaillierten Versicherungslauf enthalten, aus dem sich ergeben sollen:

1. die jährlich gezahlten Beiträge, die nach ihrer Art näher zu bezeichnen sind,
2. Zeiten, in denen eine die Pflichtmitgliedschaft begründende Tätigkeit nicht ausgeübt worden ist, wie z. B. Zeiten des Bezuges einer Berufsunfähigkeitsrente oder Inanspruchnahme von Kinderbetreuungszeiten;
3. die im Zuge einer Nachversicherung geleisteten Dynamisierungszuschläge gemäß § 181 Absatz 4 SGB VI.

Sofern das Mitglied, zu dessen Gunsten die Überleitung erfolgt, von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung zugunsten seines berufsständischen Versorgungswerkes befreit war, stellt das abgebende Versorgungswerk mit der Überleitungsabrechnung dem aufnehmenden Versorgungswerk eine Ablichtung des Befreiungsbescheides zur Verfügung. Ferner teilt die abgebende Versorgungseinrichtung der aufnehmenden Versorgungseinrichtung mit, ob zugunsten oder zulasten des die Überleitung beantragenden Mitgliedes ein Versorgungsausgleichsverfahren anhängig bzw. rechtskräftig abgeschlossen ist. Sofern bezüglich eines Versorgungsausgleichsverfahrens bereits eine familiengerichtliche Entscheidung vorliegt, stellt die abgebende Versorgungseinrichtung der aufnehmenden Versorgungseinrichtung zusammen mit der Überleitungsabrechnung Ablichtungen dieser Entscheidung zur Verfügung.

(2) Die jährlich gezahlten Beiträge i. S. v. § 4 Absatz 1 Nummer 1 sind in Abhängigkeit vom Zeitpunkt ihrer Zahlung nach Maßgabe folgender Tabelle zu erhöhen:

Beitragszahlung im	Erhöhungsfaktor
Jahr der Überleitungsabrechnung	1,0000
1. Kalenderjahr vor Überleitung	1,0200
2. Kalenderjahr vor Überleitung	1,0404
3. Kalenderjahr vor Überleitung	1,0612
4. Kalenderjahr vor Überleitung	1,0824
5. Kalenderjahr vor Überleitung	1,1041
6. Kalenderjahr vor Überleitung	1,1262
7. Kalenderjahr vor Überleitung	1,1487
8. Kalenderjahr vor Überleitung	1,1717
9. Kalenderjahr vor Überleitung	1,1951
10. Kalenderjahr vor Überleitung	1,2190
11. Kalenderjahr vor Überleitung	1,2434
12. Kalenderjahr vor Überleitung	1,2682
13. Kalenderjahr vor Überleitung	1,2936
14. Kalenderjahr vor Überleitung	1,3195
15. Kalenderjahr vor Überleitung	1,3459

Bei Übermittlung der in Absatz 1 genannten Unterlagen teilt die abgebende Versorgungseinrichtung der aufnehmenden Versorgungseinrichtung auch den Gesamtbetrag der Erhöhung mit.

- (3) Etwaige Beitragsrückstände werden von der abgebenden Versorgungseinrichtung beigetrieben und unverzüglich nach Eingang an die aufnehmende Versorgungseinrichtung weitergeleitet, die – soweit dies erforderlich ist – bei der Beitreibung der Beitragsrückstände Amtshilfe leistet.
- (4) Der geldliche Ausgleich zwischen der abgebenden und der aufnehmenden Versorgungseinrichtung erfolgt unmittelbar mit der Erstellung der Überleitungsabrechnung.
- (5) Der Risikoübergang, d. h. das Risiko des Eintritts eines Versorgungsfalls, erfolgt mit dem Beginn des Tages der Gutschrift des Überleitungsbetrages bei der aufnehmenden Versorgungseinrichtung.
- (6) Sofern sich nach Antragstellung oder dem Risikoübergang gemäß Absatz 5 herausstellen sollte, dass das Mitglied in der aufnehmenden Versorgungseinrichtung nicht Mitglied geworden ist, ist die Überleitung entsprechend § 4 Absatz 1 rückabzuwickeln. § 1 Absatz 3 Ziffer 1 und 2 sowie § 5 gelten entsprechend.

§ 5

Die aufnehmende Versorgungseinrichtung stellt das Mitglied unter Berücksichtigung seines bei der abgebenden Versorgungseinrichtung zurückgelegten Versicherungsverlaufs so, als seien die übergeleiteten Beiträge zu den Zeiten, zu denen sie bei der abgebenden Versorgungseinrichtung geleistet worden sind, bei ihr geleistet worden.

§ 6

Überleitungen, die

1. von Mitgliedern beantragt werden, deren Mitgliedschaft in der aufnehmenden Versorgungseinrichtung innerhalb von sechs Monaten vor Inkrafttreten dieses Überleitungsabkommens begonnen hat und deren Antrag auf Überleitung noch nicht bestandskräftig beschieden worden ist,
 2. innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Beendigung dieses Überleitungsabkommens beantragt werden,
- werden entsprechend den vorstehenden Regelungen abgewickelt.

§ 7

Das Überleitungsabkommen kann von beiden Versorgungseinrichtungen mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines jeden Kalenderjahres durch eingeschriebenen Brief gekündigt werden.

§ 8

Das Überleitungsabkommen tritt am 1. Juli 2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt das zwischen den Versorgungseinrichtungen bestehende Überleitungsabkommen vom ... (*Datum des bestehenden Überleitungsabkommens*) außer Kraft.

(Ort, Datum)

(Ort, Datum)

.....
(*antragende Versorgungseinrichtung*)

.....
(*annehmende Versorgungseinrichtung*)

Das vorstehende Überleitungsabkommen wurde vom Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung mit Schreiben vom 05.12.2011 (AZ.: 53.1 / 72 55) aufsichtsbehördlich genehmigt.

Haben Sie Fragen zur Versorgungseinrichtung?

Die zuständigen Ansprechpartner aus dem Bereich „Versicherungsbetrieb“ stehen Ihnen gerne beratend zur Verfügung.

Sie erreichen uns am besten während der folgenden Zeiten:

Montag bis Donnerstag:	8:00 – 12:00 Uhr 13:00 – 16:00 Uhr
Freitag:	8:00 – 12:00 Uhr

Geschäftsführer

Gerhard Bermel

☎ 0261 39001-37

Sekretariat

Raphaela Reif
E-Mail:

☎ 0261 39001-37
mail@ve-koblenz.de

Postanschrift:

Bezirksärztekammer Koblenz
- Versorgungseinrichtung -
Emil-Schüller-Straße 45
56068 Koblenz

Telefonzentrale: 0261 39001-51
Telefax: 0261 39001-54

E-Mail: mail@ve-koblenz.de
Internet: <http://www.ve-koblenz.de>

Mitglieds-, Beitrags- und Rentenbetreuung

Sachgebietsleiter

Martin Ostermann

☎ 0261 39001-36

Sachbearbeitung

Tatjana Eberhardt

☎ 0261 39001-33

Elisabeth Oliva

☎ 0261 39001-34

Florian Heckelmann

☎ 0261 39001-35

E-Mail:

mitgliedschaft@ve-koblenz.de

Redaktion
Karsten Michels, VE

Foto
Bezirksärztekammer Koblenz
- Versorgungseinrichtung -

Druck
Görres-Druckerei und Verlag, Koblenz

Stand
8. Dezember 2011